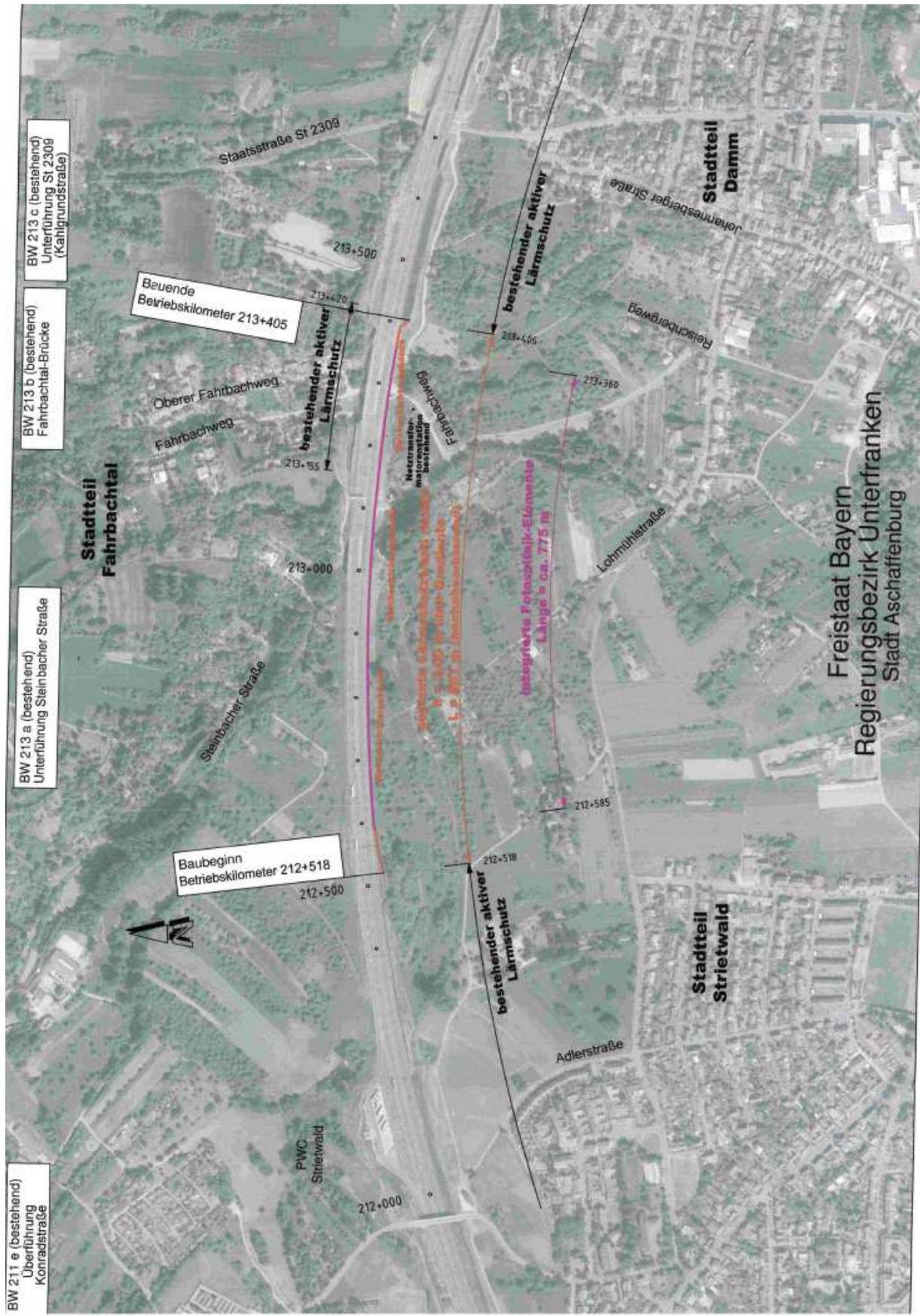


REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Planfeststellungsbeschluss
für die
Bundesautobahn A 3 Frankfurt - Nürnberg
Errichtung einer Lärmschutzwand
mit integrierten Fotovoltaik-Elementen
Betr.-km 212+518 bis Betr.-km 213+405

Würzburg, den 09.07.2015



BW 213 c (bestehend)
Unterführung St 2309
(Kahlgundstraße)

BW 213 b (bestehend)
Fahrbachtal-Brücke

BW 213 a (bestehend)
Unterführung Steinbacher Straße

BW 211 e (bestehend)
Überführung
Konradstraße

Bevunde
Betriebskilometer 213+405

Oberer Fahrbachweg
Fahrbachweg

Baubeginn
Betriebskilometer 212+518

PWC
Strietwald

Staatsstraße St 2309

Steinbacher Straße

Adlerstraße

Stadteil
Damm

Stadteil
Strietwald

bestehender aktiver
Lärmschutz

bestehender aktiver
Lärmschutz

bestehender aktiver
Lärmschutz

bestehende Fotovoltaik-Elemente
Länge ≈ ca. 775 m

Neustransfer
motorisierten
Bauverfahren
Fahrbauschicht
L 21300 bis L 21305
L 21305 bis L 21310
L 21310 bis L 21315

Johannesberger Straße

Lotmühlstraße

Freistaat Bayern
Regierungsbezirk Unterfranken
Stadt Aschaffenburg



213+500

213+420

213+355

213+000

212+500

212+000

212+518

212+585

213+360

213+412

Reichbergweg

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Übersichtskarte	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	5

A

Tenor 6

1.	Feststellung des Plans	6
2.	Festgestellte Planunterlagen	7
3.	Nebenbestimmungen	7
3.1	Zusagen	7
3.2	Immissionsschutz	7
3.3	Gewässerschutz und Wasserwirtschaft	10
3.4	Naturschutz und Landschaftspflege	10
3.5	Träger von Versorgungsleitungen	10
3.6	Brand- und Katastrophenschutz	11
4.	Entscheidung über Einwendungen	11
5.	Ausnahmen und Befreiungen	11
6.	Straßenrechtliche Verfügungen	11
7.	Sondernutzungen	12
8.	Kosten des Verfahrens	12

B

Sachverhalt 13

1.	Antragstellung	13
2.	Beschreibung des Vorhabens	13
3.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	14
3.1	Auslegung	14
3.2	Beteiligung Träger öffentlicher Belange	15

C

Entscheidungsgründe 16

1.	Verfahrensrechtliche Beurteilung	16
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	16
1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung	16
1.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	17
1.4	Raumordnungsverfahren	19
1.5	Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie	20

		Seite
1.6	Sonstige verfahrensrechtliche Fragen	22
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	22
2.1	Rechtsgrundlage	22
2.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung	23
2.3	Planungsermessen	24
2.4	Planrechtfertigung	24
2.5	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze	25
2.6	Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange	26
2.6.1	Planungsvarianten	26
2.6.2	Immissionsschutz	27
2.6.2.1	Rechtsgrundlagen	27
2.6.2.2	Lärmberechnung	28
2.6.2.3	Lärmschutzmaßnahmen und Entschädigung	30
2.6.2.4	Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes	35
2.6.2.5	Blendwirkung durch Reflexionen	36
2.6.2.6	Abwägung der Immissionsschutzbelange	37
2.6.3	Naturschutz und Landschaftspflege	37
2.6.3.1	Eingriffsregelung	37
2.6.3.2	Artenschutz	38
2.6.3.3	Abwägung	42
2.6.4	Bodenschutz	43
2.6.5	Gewässerschutz und Wasserwirtschaft	43
2.6.6	Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen	45
2.6.6.1	Telekom Deutschland GmbH	45
2.6.6.2	Bayernwerk AG	45
2.6.6.3	Aschaffener Versorgungs-GmbH	46
2.6.6.4	Abwägung	46
2.6.7	Stadt Aschaffenburg	46
2.6.8	Belange des Brand- und Katastrophenschutzes	47
2.6.9	Weitere Belange	48
2.7	Würdigung und Abwägung privater Belange	48
2.8	Gesamtergebnis der Abwägung	49
3.	Straßenrechtliche Entscheidungen	50
3.1	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	50
3.2	Sondernutzungen	50
4.	Kostenentscheidung	51

D

Rechtsbehelfsbelehrung	52
-------------------------------	-----------

E

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans	53
--	-----------

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AIIMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMVI	Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
lit.	litera, Buchstabe
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Nr. 32-4354.1-1-1

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;
Planfeststellungsverfahren für die Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg), Errichtung einer Lärmschutzwand mit integrierten Fotovoltaik-Elementen (Betr.-km 212+518 bis Betr.-km 213+405)**

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A

Tenor

1. Feststellung des Plans
- 1.1 Es wird festgestellt, dass für die Errichtung einer Lärmschutzwand mit integrierten Fotovoltaik-Elementen an der Bundesautobahn A 3 in Aschaffenburg (Betr.-km 212+518 bis Betr.-km 213+405) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
- 1.2 Der Plan für die Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg), Errichtung einer Lärmschutzwand mit integrierten Fotovoltaik-Elementen (Betr.-km 212+518 bis Betr.-km 213+405) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	
2		Übersichtskarte	1 : 25.000
3		Übersichtslageplan	1 : 5.000
6		Querschnitte	
6.1		Regelquerschnitt BAB A3	1 : 100
6.2	1	Kennzeichnender Querschnitt BAB A3 Betr.-km 213+160	1 : 200
7		Lageplan, Bauwerksverzeichnis	
7.1		Lageplan – Betr.-km 212+518 bis Betr.-km 213+405	1 : 2.000
7.2		Bauwerksverzeichnis	
8		Höhenplan BAB A3 – Betr.-km 212+518 bis Betr.-km 213+405	1 : 2.000/200
11		Lageplan Lärmsituation – Betr.-km 212+518 bis Betr.km 213+405	1 : 2.000
16		Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung	

3. Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

3.2 Immissionsschutz

3.2.1 Für folgende Anwesen im Bereich des Stadtteils Fahrbachtal wird dem Grunde nach Anspruch auf passiven Schallschutz festgesetzt:

Immissi- onsort - Nr.	Anwesen	Gebäudeseite / Stockwerk	s. planfestgestell- te Unterlage
3	Fahrbachweg 3A	Süd / 1. OG, West / 1. OG	1 Anlage 2
6	Fahrbachweg 7A	Süd / 1. OG	1 Anlage 2
10	Fahrbachweg 13	Süd / 1. OG	1 Anlage 2
13	Fahrbachweg 21	Süd / EG	1 Anlage 2
14	Fahrbachweg 21A	Süd / 1. OG, Süd / EG	1 Anlage 2
16	Fahrbachweg 23A	Süd / EG, West / EG	1 Anlage 2
17	Fahrbachweg 27	Süd / EG	1 Anlage 2
18	Fahrbachweg 27A	Süd / 1. OG	1 Anlage 2
19	Fahrbachweg 29	Süd / 1. OG, West / 1. OG	1 Anlage 2
20	Fahrbachweg 29a	West / 1. OG	1 Anlage 2
22	Oberer Fahrbachweg 2	Süd / 1. OG, West / 1. OG	1 Anlage 2
24	Oberer Fahrbachweg 4	West / 1. OG	1 Anlage 2
26	Oberer Fahrbachweg 6	Süd / 2. OG, West / 2. OG	1 Anlage 2
32	Oberer Fahrbachweg 12A	Süd / 1. OG, Süd / EG, West / 1. OG, West / 2. OG, West / EG	1 Anlage 2
40	Oberer Fahrbachweg 25	Süd / 2. OG	1 Anlage 2
41	Oberer Fahrbachweg 26	Süd / 1. OG, Süd / EG	1 Anlage 2
43	Oberer Fahrbachweg 28	Süd / 1. OG, West / 1. OG	1 Anlage 2
45	Oberer Fahrbachweg 30	Süd / 1. OG, Süd / EG	1 Anlage 2
46	Oberer Fahrbachweg 30A	Süd / 1. OG	1 Anlage 2
48	Oberer Fahrbachweg 32	West / 1. OG	1 Anlage 2
49	Oberer Fahrbachweg 34	Süd / 1. OG, Süd / EG	1 Anlage 2

Immissionsort - Nr.	Anwesen	Gebäudeseite / Stockwerk	s. planfestgestellte Unterlage
51	Oberer Fahrbachweg 36	Süd / 1. OG, Süd / 2. OG	1 Anlage 2
52	Oberer Fahrbachweg 38	Süd / 1. OG	1 Anlage 2
53	Steinbacher Str. 80	Süd / 1. OG, Süd / EG, Ost / EG, West / EG	1 Anlage 2
54	Steinbacher Str. 100	Süd / 1. OG, Süd / EG, Ost / 1. OG, Ost / EG, West / 1. OG	1 Anlage 2

Der Anspruch auf passiven Schallschutz richtet sich auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärm-dämmenden Einrichtung in zum Wohnen bestimmten baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz). Art und Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen bestimmen sich nach §§ 2 und 3 der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmen-verordnung (24. BImSchV). Passive Lärmschutzmaßnahmen werden dann erforderlich, wenn keine ausreichende Schalldämmung der Umfassungsbauteile schutzbedürftiger Räume im Sinne der 24. BImSchV vorhanden ist. Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle. Schutzbedürftig sind die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zur 24. BImSchV genannten Aufenthaltsräume. Die Betroffenen sind zu Baubeginn vom Vorhabensträger darauf hinzuweisen, dass dieser Anspruch auf entsprechende Entschädigungen nur bis spätestens fünf Jahre nach Baubeginn geltend gemacht werden kann, soweit die betroffenen Eigentümer noch nicht entsprechende Forderungen erhoben haben.

3.2.2

Soweit durch Lärmbeeinträchtigungen aufgrund von Reflexionen durch die neu zu errichtende Lärmschutzwand bei Außenwohnbereichen von Wohngrundstücken die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Tagwert) überschritten werden - nämlich Immissionsort Nr. 53 -, ist dem betroffenen Eigentümer dem Grunde nach eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren (vgl. Planunterlage 1 Anlage 2), soweit die Lärmbeeinträch-

tigung nicht bereits dem mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 zwischen den Anschlussstellen Aschaffenburg/West und Aschaffenburg/Ost vom 29.01.2002, Az. 225-4354.1-2/95, dem Grunde nach festgesetzten Entschädigungsanspruch abgedeckt ist, sondern darüber hinausgeht. Als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Entschädigung sind die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes 1997 (VkBl. 1997, 434) heranzuziehen. Die Betroffenen sind zu Baubeginn vom Vorhabensträger darauf hinzuweisen, dass dieser Anspruch auf entsprechende Entschädigungen nur bis spätestens fünf Jahre nach Baubeginn geltend gemacht werden kann, soweit die betroffenen Eigentümer noch nicht entsprechende Forderungen erhoben haben.

3.2.3 Die verwendeten Fotovoltaik-Elemente müssen in Bezug auf die südlich der BAB A 3 gelegene Wohnbebauung die Unterschreitung einer maximal möglichen astronomischen Blenddauer von 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr gewährleisten.

3.3 Gewässerschutz und Wasserwirtschaft

3.3.1 Die Bauarbeiten im Nahbereich der Gewässer Grundgraben und Fahrbach haben so Gewässer schonend wie möglich zu erfolgen. Eine Verunreinigung der Gewässer und ein Einbringen von Stoffen in das Gewässer (z.B. infolge der ggf. notwendig werdenden Verstärkung der Brückenkappen) sind zu vermeiden.

3.3.2 Nach Fertigstellung der Anpassungsmaßnahmen der Straßenentwässerung ist eine Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehr in die einzelnen Betriebseinrichtungen vorzunehmen.

3.3.3 Zu einer ggf. später notwendig werdenden Reinigung der Solarmodule darf aus Gründen des Gewässerschutzes ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

3.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Gehölzrodungen sind nur während der Vegetationsruhe (1. Oktober bis 28. Februar) zulässig.

3.5 Träger von Versorgungsleitungen

3.5.1 Rechtzeitig vor Baubeginn ist zwecks Begehung bzw. Unterweisung in die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen Kontakt mit dem Netzcenter der Bay-

ernwerk AG in Marktheidenfeld aufzunehmen (Tel.Nr. (0180) 2 19 20 71; Fax-Nr. (0180) 2 19 20 73.

3.5.2 Das „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“, das als Anlage zum Schreiben der Bayernwerk AG vom 29.01.2014 übersandt wurde, ist zu beachten.

3.6 Brand- und Katastrophenschutz

An den Wechselrichtergebäuden sind Tafeln anzubringen, denen die Erreichbarkeit zuständiger Ansprechpartner bei Betriebsstörungen zu entnehmen ist. Es sind DC-Trennschalter zur Unterbrechung der Stromkreise zu installieren, Gleichspannungsleitungen besonders zu kennzeichnen, in den Wechselrichterstationen geeignete Feuerlöscher vorzuhalten und eine Anlageeinweisung für die örtliche Feuerwehr durchzuführen.

4. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sie sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. Ausnahmen und Befreiungen

Die erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten und Geboten des BNatSchG und des BayNatSchG sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

6. Straßenrechtliche Verfügungen

Hinsichtlich der Bundesfernstraßen wird - soweit nicht § 2 Abs. 6 a FStrG gilt - verfügt, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu Bundesfernstraßen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,
- die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2 E) und dem entsprechenden Lageplan. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben.

7. Sondernutzungen

Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz - mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) - darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabensträger den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Gleichzeitig hat der Vorhabensträger den Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung - unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers - festzuhalten.

Die betroffenen Straßen und Wege sind vom Vorhabensträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung dem Vorhabensträger auch für diese Wege auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

8. Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B

Sachverhalt

1. Antragstellung

Die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg (Vorhabensträger), hat mit Schreiben vom 29.11.2013 die Planfeststellung für die Errichtung einer Lärmschutzwand mit integrierten Fotovoltaik-Elementen von Betr.-km 212+518 bis Betr.-km 213+405 im Zuge der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) beantragt.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die vorliegende Planung umfasst die Errichtung einer Lärmschutzwand mit integrierten Fotovoltaik-Elementen, die neben der Stromerzeugung auch zum Lärmschutz aktiv beitragen, an der BAB A 3 zwischen den Anschlussstellen Aschaffenburg und Aschaffenburg-Ost. Dieser Abschnitt der BAB A 3 liegt auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Aschaffenburg.

Durch das gegenständliche Vorhaben soll die Lücke zwischen den bestehenden Lärmschutzanlagen entlang der Südseite der A 3 von Betr.-km 212+518 bis Betr.-km 213+405 geschlossen werden. So schließt die geplante Maßnahme am westlichen Baubeginn bei Betr.-km 212+518 an eine bestehende Lärmschutzwand (3,50 m hoch) an und wird am östlichen Bauende bei Betr.-km 213+405 in einen bestehenden 6,00 m hohen Lärmschutzwall eingebunden. Diese Maßnahme wirkt sich v.a. auf die Stadtteile Strietwald und Damm südlich der A 3, aber auch auf den Stadtteil Fahrbachtal nördlich der A 3 aus. Die geplante Lärmschutzwand mit integrierten Fotovoltaik-Elementen weist eine Gesamtlänge von 887 m auf und ist 3 m hoch. Die Fotovoltaik-Module sollen neben dem Zweck der Stromlieferung auch aktiv zum Lärmschutz beitragen. Durch die Integration von Fotovoltaik-Elementen in die Lärmschutzwand soll ein innovatives, bisher in der Praxis nicht umgesetztes Beispiel für die Verbindung von Lärmschutz und Fotovoltaik verwirklicht und erforscht werden.

Die Integration von Fotovoltaik-Elementen in die Lärmschutzwand ist von Betr.-km 212+585 bis Betr.-km 213+360 geplant. Am westlichen Baubeginn wird auf ca. 67 m Länge wegen Verschattung durch vorhandene Bäume auf die Integration von Fotovoltaik-Elementen verzichtet. Im Übergangsbereich zum vorhandenen Lärmschutzwall am östlichen Bauende sind auf ca. 45 m Wandlänge ebenfalls keine Fotovoltaik-Elemente vorgesehen.

Die vorhandene BAB A 3 wird durch die gegenständliche Maßnahme in Lage und Höhe nicht verändert. Die geplante Lärmschutzwand wird mit einem Ab-

stand von mindestens 1,80 m vom Fahrbahnrand in die bestehende Dammböschung integriert.

Südlich der BAB A 3 sind drei Wechselrichtergebäude geplant.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlagen Bezug genommen.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

3.1 Auslegung

Nach Beantragung der Planfeststellung durch den Vorhabensträger mit Schreiben vom 29.11.2013 lagen die Planfeststellungsunterlagen nach öffentlicher und ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg, zur allgemeinen Einsicht aus.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Aschaffenburg oder der Regierung von Unterfranken bis spätestens zwei Wochen nach der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Hingewiesen wurde des Weiteren darauf, dass die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen können.

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG vom 13.12.2013 wurde in der einschlägigen regionalen Tageszeitung und im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken auf die Auslegung durch die Stadt Aschaffenburg hingewiesen. Es wurde u.a. auch darauf hingewiesen, dass bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist, dass diese Angaben deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein müssen und Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, da andernfalls diese Äußerungen unberücksichtigt bleiben können (Art. 17 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BayVwVfG).

3.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 06.12.2013 forderte die Regierung von Unterfranken die nachfolgend genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

1. Stadt Aschaffenburg
2. Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Süd
3. E.ON Bayern AG – Netzcenter Marktheidenfeld
4. AVG Aschaffener Versorgungs-GmbH
5. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
6. Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern -
7. Landratsamt Aschaffenburg-
8. Polizeipräsidium Unterfranken
9. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung, Prozessvertretung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 21 (Handel und Gewerbe, Straßen- und Schienenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau) 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt.

Die Regierung von Unterfranken sah von einem förmlichen Erörterungstermin ab.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten Bezug genommen und im Übrigen auf die verfahrensbezogenen Ausführungen im Rahmen dieses Beschlusses verwiesen.

C

Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Autobahndirektion Nordbayern, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Planung entspricht den Erfordernissen der Planrechtfertigung. Die in den gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Anforderungen werden berücksichtigt. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Dieses Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

1. Verfahrensrechtliche Beurteilung

1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist sachlich (§ 17 b Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 und § 22 Abs. 4 Satz 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

1.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung

Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 Satz 1 FStrG). Nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG ist Bestandteil von Bundesfernstraßen der Straßenkörper, zu dem u.a. Lärmschutzanlagen - wie vorliegend die geplante Lärmschutzwand - gehören.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§§ 17 S. 3, 17c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

1.3

Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für die geplante Errichtung einer Lärmschutzwand mit integrierten Fotovoltaik-Elementen ist keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 3e Abs. 1 UVPG).

Bei der geplanten Errichtung einer Lärmschutzwand mit integrierten Fotovoltaik-Elementen handelt es sich um die Änderung einer Bundesautobahn, für deren Bau als solches eine UVP-Pflicht besteht (§ 3 b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG). Der mit Beschluss vom 29.01.2002, Az. 225-4354.1-2/95, planfestgestellte sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Anschlussstelle Aschaffenburg/West – Anschlussstelle Aschaffenburg/Ost wurde einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen (vgl. Ziff. C 2 des Planfeststellungsbeschlusses).

Durch die gegenständlichen Änderungen werden die in der Anlage 1, Spalte 1, des UVPG angegebenen Größen- oder Leistungswerte der BAB A 3 nicht verändert (§ 3 e Abs. 1 Nr. 1 UVPG). Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung resultiert auch nicht aus § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Eine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien und unter Würdigung der abgegebenen Stellungnahmen hat ergeben, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben – nur auf dessen Umweltauswirkungen ist im vorliegenden Zusammenhang abzustellen (nicht auf die Auswirkungen der bereits gebauten Straßen selbst) – keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 c Satz 1 i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG), die nach § 12 UVPG unter Einbeziehung der vom Vorhabensträger vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen wären.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch gehen vorliegend weder von der Errichtung der geplanten Lärmschutzwand mit integrierten Fotovoltaik-Elementen noch von den mit ihr verbundenen Nebenanlagen aus. Durch die gegenständliche Maßnahme wird die Leistungsfähigkeit der BAB A 3 nicht geändert, es kommt zu keinen zusätzlichen verkehrsbedingten Emissionen. Der Bau der Lärmschutzwand führt zu einer Reduzierung der Lärmbelastung in den Stadtteilen Damm und Strietwald. Im Stadtteil Fahrbachtal nördlich der BAB A 3 werden die Lärmpegel jedoch leicht erhöht (max. 1,2 dB(A)). Dies ist jedoch nicht auf zusätzliche Emissionen zurückzuführen, sondern auf Reflexionen bereits vorhandenen Verkehrslärms durch die Lärmschutzwand. Ein Pegelunterschied zweier Geräuschquellen von gerundet um die 1 dB(A) ist bezogen auf das Lautheitsempfinden gerade noch wahrnehmbar. Im Übrigen wird für schutzbedürftige Anwesen passiver Schallschutz gewährt. Auf die Ausführungen unter C 2.6.2.3 wird Bezug genommen.

Von den geplanten Wechselrichtergebäuden gehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Form von Geräuschentwicklung aus. Die für den Bau bzw. eine wesentliche Änderung von Verkehrsanlagen regelmäßig einschlägigen Vorschriften der 16. BImSchV kommen vorliegend nicht zur Anwendung, da diese lediglich Grenzwerte für die durch Verkehrsgeräusche hervorgerufenen Immissionen festlegen (vgl. § 41 Abs. 1 BImSchG, § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV). Vielmehr sind aufgrund der Art der Anlage die Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm zu Grunde zu legen. Laut der Stellungnahme des Sachgebiets 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken vom 01.04.2015 sind etwaige von den Wechselrichtergebäuden ausgehende Lärmemissionen schalltechnisch im vorliegenden Fall nicht relevant.

Unter Berücksichtigung der im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) unter der Lfd. Nr. 1 in Spalte 5 enthaltenen Regelung sind von den in die Lärmschutzwand integrierten Fotovoltaik-Elementen unzumutbare Blendwirkungen auf die südlich der BAB A 3 gelegene Wohnbebauung nicht zu erwarten (vgl. auch die unter A 3.2.3 angeordnete Nebenbestimmung). Auf die Ausführungen unter C 2.6.2.5 wird insofern Bezug genommen.

Für das Schutzgut Landschaft sind durch die geplante Maßnahme ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die bereits bestehende 3,50 m hohe Lärmschutzwand und den 6,00 m hohen Lärmschutzwand ist das Landschaftsbild bereits erheblich vorbelastet. Angesichts dessen geht von der vorgesehenen Lärmschutzwand, durch die die Lücke zwischen den bereits vorhandenen aktiven Schallschutzmaßnahmen entlang der A 3 geschlossen werden soll, keine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft aus.

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch die gegenständliche Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt. Durch die geplante Maßnahme werden erheblich vorbelastete Offenland-Lebensräume (Altgrasfluren) in unmittelbarer Nähe zur Fahrbahn auf den südlichen Straßenböschungen dauerhaft (911 m²) bzw. vorübergehend (ca. 2.661 m²) in Anspruch genommen. Wertvolle Lebensräume werden nicht zusätzlich beeinträchtigt. Vielmehr hat die Errichtung der Lärmschutzwand abschirmende Wirkung. Zwar ist nicht auszuschließen, dass es zur Tötung von Zauneidechsen kommen könnte. Diese Beeinträchtigung ist aber nicht als wesentlich einzustufen, da hierfür eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann (vgl. C 2.6.3.2).

Auf das Schutzgut Boden wird durch zusätzliche Versiegelung von 887 m² eingewirkt, was jedoch wegen der Wahl wasserdurchlässigen Auffüllmaterials zu keiner Mehrversiegelung in relevanter Größenordnung führt. Die Neuversiegelung von 24,0 m² für die Wechselrichterstationen ist lediglich geringfügig. Hierdurch kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Flächen mit vorübergehender Inanspruchnahme (ca. 2.661,0 m²) werden nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert und die Bodenfunktionen zumindest teilweise wiederhergestellt. Die Lärmschutzwand führt infolge ihrer abschirmenden Wirkung zu einer Reduzierung des Schadstoffeintrags in die benachbarten Flächen.

Auch auf das Schutzgut Wasser sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Fließgewässer, insbesondere der Fahrbach, werden von der Maßnahme nicht betroffen. Die Verringerung der Grundwasserneubildung infolge der Neuversiegelung von 24 m³ für die Wechselrichterstationen ist nur geringfügig und damit vernachlässigbar, ebenso die Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses. Die betriebsbedingten Wirkungen der bestehenden BAB A 3 auf benachbarte Gewässer und auf das Grundwasser werden durch die gegenständliche Maßnahme nicht negativ verändert. Der Lärmschutzwand kommt vielmehr eine abschirmende Wirkung gegen Stoffeintrag in benachbarte Flächen zu.

Sonstige negative Auswirkungen des hier gegenständlichen Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht ersichtlich; Beeinträchtigungen wurden insoweit weder im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgetragen noch drängen sie sich der Planfeststellungsbehörde aufgrund anderweitiger Erkenntnisse auf. Für die Errichtung der Lärmschutzwand mit integrierten Fotovoltaik-Elementen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach entsprechender Vorprüfung des Einzelfalls daher nicht durchzuführen (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Übrigen auch nicht aus Nr. 18.7 der Anlage 1 zum UVPG abzuleiten. Dieser Tatbestand umfasst zwar u.a. auch die Errichtung großflächiger Fotovoltaik-Anlagen. Er findet jedoch auf den vorliegenden Sachverhalt keine Anwendung, weil zum einen die darin genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und zum anderen den für den Bau von Bundesfernstraßen geltenden Regelungen des UVPG Vorrang zukommt.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt wurden gleichwohl geprüft und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in der Planung berücksichtigt und von der Planfeststellungsbehörde in die Entscheidung einbezogen. Auf die nachfolgenden Ausführungen zur materiell-rechtlichen Beurteilung des Vorhabens wird Bezug genommen.

1.4

Raumordnungsverfahren

Raumbedeutsame Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

1.5 Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Das Planungsgebiet der gegenständlichen Maßnahme liegt in räumlicher Nähe zu Teilflächen des FFH-Gebietes DE 6021-371.02 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“. Europäische Vogelschutzgebiete befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet.

Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes dienen, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, sind auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Natura 2000-Gebiete sind gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, also die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG) und Europäische Vogelschutzgebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG).

Das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit eines geplanten Projekts umfasst drei Phasen, denen jeweils unterschiedliche Fragestellungen zugrunde liegen:

Phase 1: FFH-Vorprüfung

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Es kommt im Sinne einer Vorabschätzung hier nur darauf an, ob ein Vorhaben im konkreten Einzelfall überhaupt geeignet ist, ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, dann ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Nr. 4.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 2: FFH-Verträglichkeitsprüfung

Können erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nach Durchführung der FFH-Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Projekts erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das FFH-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab). In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (vgl. Nrn. 4.1 und 5.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 3: FFH-Ausnahmeprüfung

Ergibt die FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Es kann nur dann ausnahmsweise bzw. im Wege einer Befreiung zugelassen werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 5 BNatSchG). Können prioritäre Lebensräume und/oder Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur dann berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt wurde (§ 34 Abs. 4 BNatSchG). Dies festzustellen ist Sache der FFH-Ausnahmeprüfung, die sich an die FFH-Verträglichkeitsprüfung anschließt, wenn dort festgestellt wurde, dass das Vorhaben grundsätzlich unzulässig ist (vgl. Nr. 6.1 Leitfaden FFH-VP).

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen kam die Regierung von Unterfranken im Rahmen der FFH-Vorprüfung (Phase 1) zu dem Ergebnis, dass durch die gegenständliche Maßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Teilflächen des FFH-Gebietes "Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg" zu erwarten sind. Sie können sicher ausgeschlossen werden.

Die geplante Errichtung der Lärmschutzwand führt weder zu einem Flächenverlust in FFH-Gebieten noch zu einem näheren Heranrücken an wertgebende Lebensräume. Es kommt zu keinen negativen anlage-, bau- oder betriebsbedingten negativen Auswirkungen hinsichtlich des FFH-Gebiets. Die abschirmende Wirkung der Lärmschutzwand führt zu einer Reduzierung des Stoffeintrags und der Lärmbelastung des FFH-Gebiets.

Daher war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im engeren Sinne (Phase 2) nicht vorzunehmen.

1.6 Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

Da es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um die Änderung einer Bundesfernstraße handelt, konnte gemäß § 17 a Nr. 5 Satz 1 FStrG von einer förmlichen Erörterung i.S.d. § 17 FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG abgesehen werden. Die Entscheidung, einen Erörterungstermin abzuhalten oder nicht, liegt hier im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wurde auf einen förmlichen Erörterungstermin verzichtet, weil der Sachverhalt auf Grund der vorgelegten Planunterlagen sowie der eingegangenen Äußerungen im schriftlichen Verfahren so weit als möglich geklärt war, mit einer Erweiterung der Informationsbasis für die Planfeststellungsbehörde durch einen Erörterungstermin nicht zu rechnen und ein weiterer zweckdienlicher Dialog in einer mündlichen Erörterung zwischen Trägern öffentlicher Belange oder anerkannten Vereinen einerseits und dem Vorhabensträger andererseits nicht zu erwarten war. Dies zumal die betroffenen privaten und öffentlichen Belange überschaubar sind und keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwendungen erhoben wurden. Infolgedessen konnte auch mit Rücksicht auf Art und Umfang des Vorhabens und des Ergebnisses des schriftlichen Anhörungsverfahrens in sachgemäßer Ermessensausübung von der Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins abgesehen werden.

Weitere verfahrensrechtliche Fragen sind - soweit geboten - im systematischen Zusammenhang an anderer Stelle dieses Beschlusses behandelt.

2. **Materiell-rechtliche Würdigung**

2.1 Rechtsgrundlage

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf §§ 17ff. FStrG. Diese Regelungen erschöpfen sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, Rd.Nr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, Rd.Nr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

- erstens bestimmt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen;
- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG standhaltenden - Rechtfertigung;
- drittens muss sich die Planung an dem im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeidler, a.a.O.).

2.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 1. Hs. BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 BayVwVfG).

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74 Rdnr. 113). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er

sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar ist. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

2.3 Planungsermessen

Planungsentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass überhaupt eine Abwägung stattfindet, dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, dass die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und schließlich der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

2.4 Planrechtfertigung

Eine straßenrechtliche Planung ist gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, RdNr. 182).

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sind vom Träger der Straßenbaulast an einer Bundesfernstraße errichtete Lärmschutzwände als Bestandteile der Bundesfernstraße (§ 1 IV Nr. 1 FStrG) vom eigentlichen Vorhaben nicht isoliert zu betrachten, sondern stehen in einem untrennbaren planungsrechtlichen Zusammenhang mit diesem, und zwar auch dann, wenn sie erst nach Bestandskraft des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses in einem der Lärmsanierung dienenden Planänderungsverfahren planfestgestellt und errichtet werden. Einer gesteigerten Form der Rechtfertigung, etwa im Sinne einer Erforderlichkeit eines Änderungsvorhabens, bedürfe es daher - wie vorliegend - bei nachträglich planfestgestellten Lärmschutzwänden nicht. (BVerwG, Beschluss vom 23.10.2014, Az. 9 B 29/14).

Daraus folgt, dass die gegenständliche Planung für die Errichtung einer Lärmschutzwand mit integrierten Fotovoltaik-Elementen an der Planrechtfertigung des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 zwischen den Anschlussstellen Aschaffenburg/West und Aschaffenburg/Ost vom 29.01.2002 teilnimmt. Die geplante Lärmschutzanlage stellt eine freiwillige Leistung des Bundes im Bereich der Lärmvorsorge dar, mit der die Lücke zwischen den bereits bestehenden aktiven Schallschutzmaßnahmen auf der Südseite der BAB A 3 zwischen den Aschaffener Stadtteilen Strietwald und Damm geschlossen werden soll. Dies bewirkt eine erhebliche Reduzierung der von der BAB A 3 ausgehenden Lärmbelastung für diese beiden Stadtteile.

Ein positiver Nebeneffekt der Maßnahme ist zudem die Korrektur der schalltechnischen Berechnung aus der Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau AS Aschaffenburg/West – Aschaffenburg/Ost in diesem Bereich. Eine im Jahr 2009 seitens des Vorhabensträgers durchgeführte Überprüfung der tatsächlich vorhandenen Lärmsituation hat ergeben, dass bei dem zugrunde gelegten Szenario 2010 im Bereich der Lücke im südlichen Lärmschirm zwischen den Ortsteilen Damm und Strietwald an 32 zusätzlichen Wohngebäuden Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte vorliegen. Für diese weiter entfernten Gebäude wurde im Planfeststellungsverfahren offensichtlich die Einhaltung der Grenzwerte angenommen, ohne dies durch Einzelberechnungen zu überprüfen. Aufgrund der formellen Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses bestehen insoweit jedoch keine rechtlich durchsetzbaren Ansprüche auf Lärmschutz. Durch die geplante Errichtung einer Lärmschutzwand als freiwillige Leistung wird als Nebeneffekt eine Ungleichbehandlung dieser Betroffenen vermieden und dem Grundsatz von Treu und Glauben in Bezug auf die korrekt ermittelten Lärmschutzansprüche Rechnung getragen.

2.5

Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. einer Änderung sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese

ergeben sich aus dem Fernstraßengesetz und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze durch die vorliegende Planung ist nicht ersichtlich. Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auch auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen unter C 2.6 verwiesen.

2.6 Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange

2.6.1 Planungsvarianten

Bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials müssen sich ernsthaft anbietende Alternativlösungen berücksichtigt und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden. Die Planfeststellungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offenzuhalten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Sie ist befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem früheren Verfahrensstadium auszuschneiden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, Az. 9 B 10.09).

Eine Alternative zur gegenständlichen Maßnahme ist die Anordnung von passivem Schallschutz anstelle der geplanten Lärmschutzwand. Hierdurch würden die Lärmbeeinträchtigungen im Bereich Fahrbachtal durch Reflexionen vermieden. Allerdings würde passiver Schallschutz nur für die Anwesen gewährt, bei denen die maßgeblichen Grenzwerte überschritten sind. Die geplante Lärmschutzwand dagegen bewirkt darüber hinaus auch für die Anwesen Lärmschutz, die knapp unter den Grenzwerten liegen, und zudem auch für die Außenwohnbereiche. Zudem ist das Ziel, durch die Integration von Fotovoltaik-Elementen in die Lärmschutzwand ein innovatives, bisher in der Praxis nicht umgesetztes Beispiel für die Verbindung von Lärmschutz und Fotovoltaik zu verwirklichen und zu erforschen, durch die Gewährung von lediglich passivem Schallschutz nicht zu erreichen.

Ebenso wenig kommt die sog. „Null-Variante“, d.h. der Verzicht auf die (nachträgliche) Gewährung von Schallschutz, mangels vergleichbarer Wirksamkeit in Betracht, weil damit die Planungsziele nicht erreicht werden können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte keine Alternative erkennbar ist, die sich gegenüber der Planfeststellungsvariante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde.

2.6.2 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar.

Die mit der gegenständlichen Maßnahme verfolgte Entlastung der Stadtteile Strietwald und Damm ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens, kann allerdings die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der durch die gegenständliche Maßnahme neu Betroffenen nicht in Frage stellen oder mindern.

2.6.2.1 Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist grundsätzlich auf der Grundlage von §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Vorliegend ist der Anwendungsbereich der 16. BImSchV mangels Baus oder wesentlicher Änderung einer öffentlichen Straße jedoch nicht eröffnet. Die „Änderung der Straße“ muss sich auf deren vorausgesetzte und planerisch gewollte Leistungsfähigkeit beziehen; die vorgesehene Maßnahme muss zu einer vermehrten Aufnahme des Straßenverkehrs führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.1995, Az. 4 C 26/93). Die geplante Lärmschutzwand mit integrierten Fotovoltaik-Elementen ist nicht auf die Änderung der Verkehrsfunktion der Straße gerichtet. Sie bewirkt jedoch eine Umverteilung des bereits bestehenden Verkehrslärms.

Die rechtliche Bewertung dieser Umverteilung richtet sich nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG. Hiernach hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Nach den Planfeststellungsunterlagen handelt es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um eine freiwillige Maßnahme. Ein wesentliches Ziel dieser Maßnahme ist es, die von der BAB A 3 ausgehende Lärmbelastung für die Stadtteile Strietwald und Damm erheblich zu reduzieren. Bei der Entscheidung zur nachträglichen Gewährung von Lärmschutz aus Gründen der Lärmsanierung oder aus vergleichbaren Gründen ist das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung zu beachten, wobei dieses Gebot einen erheblichen Spielraum lässt. Sofern die Behörde aus vernünftigen Gründen zu sachgemessenen Entscheidungen gelangt, ist dies rechtlich nicht zu beanstanden. Das Gebot der Gleichbehandlung wäre aber verletzt, wenn durch die staatliche Maßnahme, die dem Vorteil des einen dient, dem anderen zusätzliche Nachteile aufbürdet (OVG Lüneburg, Urteil vom 27.03.2008, Az. 7 KS 158/04; BVerwG, a.a.O.).

Der Begriff „erforderlich“ ist in Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG nicht näher definiert. Die 16. BImSchV ist insoweit nicht anwendbar. Nach der Rechtsprechung des BVerwG, a.a.O., hat es daher für Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG bei der Beurteilung der Zumutbarkeit zu verbleiben, wie sie sich im Einzelfall nach den jeweiligen Umständen ergibt.

Als Orientierung werden hier die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV herangezogen, da bei Einhaltung dieser Grenzwerte davon auszugehen ist, dass gesunde Wohnverhältnisse gewahrt sind. In § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV sind folgende Immissionsgrenzwerte festgelegt:

	tags	nachts
a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)
c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
d) in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

2.6.2.2

Lärmberechnung

Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbulasträger mit der der Planung zu Grunde liegenden durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) für 2013 berechnet. Bei der geplanten Lärmschutzwand handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme, so dass wie bei der Lärmsanierung bei der Berechnung der Beurteilungspegel die vorhandene Verkehrsmenge zugrunde gelegt wurde. Bezogen auf das Jahr 2013 wurde eine Verkehrsmenge von 84.000 Kfz/24 h bei einem LKW-Anteil von 15,7 % am Tag bzw. 38,8 % in der Nacht angesetzt.

Bei der Berechnung wurde berücksichtigt, dass auf der BAB A 3 auf der freien Strecke ein offenporiger Asphalt vorhanden ist, der den Ansatz eines Korrekturwertes von -5,0 dB(A) rechtfertigt, bzw. auf den Unterführungsbauwerken ein Splittmastixasphalt, der den Ansatz eines Korrekturwertes von -2,0 dB(A) rechtfertigt.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen für ausgewählte Immissionsorte in Strietwald und Damm sind in Unterlage 11 der festgestellten Planunterlagen zeichnerisch dargestellt und in der Anlage 1 zu Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) aufgelistet. Die lärmtechnischen Berechnungen zeigen, dass es für die Stadtteile Damm und Strietwald in lärmtechnischer Hinsicht durch die geplante Maßnahme zu einer deutlichen Entlastung kommt.

So hat die geplante Lärmschutzwand für 16 Wohngebäude eine Entlastungswirkung von ≥ 3.0 dB(A), für 131 Wohngebäude eine Entlastungswirkung von

< 3,0 db(A) \geq 2,0 db(A) und für 362 Wohngebäude eine Entlastungswirkung von < 2,0 db(A) \geq 1,5 db(A).

Hinsichtlich des nördlich der BAB A 3 gelegenen Stadtteils Fahrbachtal wurde im Rahmen der schalltechnischen Berechnungen jedes einzelne Gebäude überprüft. Die Immissionsorte sind der Unterlage 11 der festgestellten Planunterlagen und der Anlage 2 zu Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) zu entnehmen.

Die unter Beachtung der vorstehenden Gesichtspunkte durchgeführten Berechnungen haben im Vergleich zum Bestand für alle schutzbedürftigen Gebäude eine leichte Erhöhung der Lärmpegel ergeben. Ursache hierfür ist die Schallreflexion durch die geplante Lärmschutzwand. Um diese Auswirkungen zu minimieren wird die vorgesehene Lärmschutzwand nordseitig hochabsorbierend ausgebildet (vgl. Unterlage 1 Erläuterungsbericht Kap. 5.1.6). Bei den lärmtechnischen Berechnungen wurde entsprechend für die Wand eine hochabsorbierende Oberfläche angesetzt.

Nach den schalltechnischen Berechnungen ergeben sich für den Planfall im Bereich des Stadtteils Fahrbachtal an folgenden Immissionsorten Überschreitungen der als Orientierungswerte geltenden Grenzwerte der 16. BImSchV: Nr. 3 (Fahrbachweg 3A), Nr. 6 (Fahrbachweg 7A), Nr. 10 (Fahrbachweg 13), Nr. 13 (Fahrbachweg 21), Nr. 14 (Fahrbachweg 21A), Nr. 16 (Fahrbachweg 23A), Nr. 17 (Fahrbachweg 27), Nr. 18 (Fahrbachweg 27A), Nr. 19 (Fahrbachweg 29), Nr. 20 (Fahrbachweg 29a), Nr. 22 (Oberer Fahrbachweg 1), Nr. 24 (Oberer Fahrbachweg 4), Nr. 26 (Oberer Fahrbachweg 6), Nr. 32 (Oberer Fahrbachweg 12A), Nr. 40 (Oberer Fahrbachweg 25), Nr. 41 (Oberer Fahrbachweg 26), Nr. 43 (Oberer Fahrbachweg 28), Nr. 45 (Oberer Fahrbachweg 30), Nr. 46 (Oberer Fahrbachweg 30A), Nr. 48 (Oberer Fahrbachweg 32), Nr. 49 (Oberer Fahrbachweg 34), Nr. 51 (Oberer Fahrbachweg 36), Nr. 52 (Oberer Fahrbachweg 38), Nr. 52 (Oberer Fahrbachweg 38), Nr. 53 (Steinbacher Straße 80) und Nr. 54 (Steinbacher Straße 100).

Die im Außenbereich gelegenen Immissionsorte Nrn. 53 und 54 wurden hierbei in die Schutzkategorie „Kern-, Dorf- oder Mischgebiet“ eingeordnet, in Orientierung an § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV.

Die schalltechnischen Berechnungen des Vorhabenträgers wurden vom Technischen Umweltschutz (Sachgebiet 50) der Regierung von Unterfranken stichpunktartig auf Plausibilität überprüft und bestätigt. Der technische Umweltschutz teilte in seinem Schreiben vom 23.01.2014 mit, dass insgesamt mit den Ausführungen in der schalltechnischen Untersuchung Einverständnis bestehe. Ein Abgleich mit der Luftbilddaufnahme zeige, dass die genannten Gebäudezahlen mit Pegelerhöhungen bzw. -minderungen realistisch sind. Bezogen auf das Lautheitsempfinden sei ein Pegelunterschied zweier Geräusch-

quellen von gerundet 2 dB(A) bis 4 dB(A) gut wahrnehmbar. Ein Pegelunterschied zweier Geräuschquellen von gerundet um die 1 dB(A) sei gerade noch wahrnehmbar.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist an der Richtigkeit der vom Vorhabensträger vorgenommenen schalltechnischen Berechnungen nicht zu zweifeln.

2.6.2.3

Lärmschutzmaßnahmen und Entschädigung

Gemäß Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabensträger Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs.1 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG).

Eine Schutzvorkehrung ist untunlich, wenn sie technisch nicht durchführbar ist, wenn ihr andere Belange entgegenstehen, denen bei sachgerechter Abwägung der Vorrang einzuräumen ist, oder wenn sie wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Dies ist der Fall, wenn die Schutzvorkehrung einschließlich der Folgekosten Aufwendungen verursachen würde, die außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen, also unverhältnismäßige, nicht vertretbare Kosten verursachen würde (Zeitler, BayStrWG Kommentar, Rd.Nr. 178 zu Art. 38 BayStrWG). Bei der Bestimmung des Schutzzwecks der jeweiligen Schallschutzmaßnahme sind insbesondere die Lage des betroffenen Objekts, die Art der betroffenen Nutzungen, die Höhe der Vorbelastungen, die Zahl der Lärmbetroffenen, topografische Schwierigkeiten sowie der Umfang der Verbesserung der Lärmsituation, auch unter Berücksichtigung von passiven Lärmschutzmaßnahmen, heranzuziehen (vgl. Schulze-Fielitz, Der Straßenverkehrslärm und das Umweltrecht, ZUR 2002, 190).

Im gegenständlichen Verfahren ergeben sich hinsichtlich des Stadtteils Fahrbachtal für alle schutzbedürftigen Gebäude leichte Erhöhungen der Lärmpegel. Bei den unter C 2.6.2.2 aufgeführten Immissionsorten sind die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten. Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme vom 28.05.2014 zu dem Schreiben der Stadt Aschaffenburg vom 12.03.2014 Ausführungen zu möglichen Lärmschutzmaßnahmen in Bezug auf den Stadtteil Fahrbachtal gemacht. Hiernach wurde untersucht, wie sich nördlich der BAB A 3 zwischen Bau-km 213+155 und 213+240 sowie zwischen Bau-km 213+365 und 213+420 eine Erhöhung der vorhandenen Lärmschutzwände von 6 m auf 7 m unter Berücksichtigung der bestehenden Lärmschutzwand auf der Fahrbachtal-Brücke mit 4,50 m Höhe auswirken würde. Die Reflexionen an der neu geplanten, südlichen Lärmschutzwand würden

weiterhin Mehrbelastungen für den Ortsteil Fahrbachtal verursachen: Die Anzahl der Wohngebäude mit Pegelsteigerungen tags/nachts $\leq 0,5$ dB(A) stiege auf 34 (im Planfall: 25), die Anzahl der Wohngebäude mit Pegelsteigerungen tags/nachts $> 0,5$ dB(A) $\leq 1,0$ dB(A) läge noch bei 17 (im Planfall: 26). Im Vergleich zum Planfall käme es bei keinem Wohngebäude zu Pegelsteigerungen von mehr als 1,0 dB(A). Der Vorhabensträger führt aus, bei einer Umsetzung der Maßnahme sei davon auszugehen, dass die bestehende Wand aus konstruktiven und statischen Gründen nicht erhöht werden kann. Die Kosten für die Errichtung der 7 m hohen Wand auf ca. 140 m Länge beliefen sich auf ca. 290.000 €.

Als weitere Variante untersuchte der Vorhabensträger die Verlängerung der vorhandenen westlichen Lärmschutzwand mit 6 m Wandhöhe ab Bau-km 212+975 bis über die Unterführung der Steinbacher Straße hinaus, wobei die Wand über die Unterführung mit 4,50 m geführt würde. In diesem Fall käme es im Fahrbachtal bei 32 Wohngebäuden zu einer Pegelerhöhung $\leq 0,5$ dB(A) und bei 10 Wohngebäuden zu Pegelsteigerungen von $> 0,5$ dB(A) $\leq 1,0$ dB(A). Die Mehrkosten für die Herstellung dieser Variante würden ca. 300.000 € betragen.

Der Vergleich der dargestellten Varianten mit dem Planfall ergibt, dass durch eine Lärmschutzwand nördlich der BAB A 3 zwar bei einigen Wohngebäuden Pegelminderungen erreicht werden könnten, eine vollständige Kompensation der reflexionsbedingten Auswirkungen der gegenständlichen Lärmschutzwand jedoch nicht möglich ist. Zu berücksichtigen ist ferner, dass (erst) ein Pegelunterschied zweier Geräuschquellen von gerundet um die 1 dB(A) gerade noch wahrnehmbar ist. Zudem sind bereits im Bestand Überschreitungen der Orientierungsgrenzwerte vorhanden.

Demnach erscheint es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gerechtfertigt, den betroffenen Anwesen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit lediglich passiven Lärmschutz zuzugestehen. Damit wird auch für diese sichergestellt, dass keine erheblichen Gefahren für die Gesundheit der Bewohner durch die Lärmreflexionen ausgehen.

Wie unter C 2.6.2.1 dargestellt, gewährt Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG einen Anspruch auf solche Maßnahmen, die zur Vermeidung der durch das planfestgestellte Vorhaben bewirkten zusätzlichen nachteiligen Beeinträchtigungen erforderlich sind. Die subjektive Wahrnehmbarkeit der Lärmerhöhung ist hierbei unerheblich (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.1995, a.a.O.).

Mit der Nebenbestimmung unter A 3.2.1 wird allen Anwesen dem Grunde nach passiver Lärmschutz zugesprochen, bei denen es infolge der gegenständlichen Maßnahme durch Reflexionen zu Pegelerhöhungen - unabhängig

von deren Wahrnehmbarkeit - kommt und die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden.

Den Anwesen, bei denen die Grenzwerte eingehalten werden, wird kein passiver Lärmschutz gewährt, da dort gesunde Wohnverhältnisse gewahrt sind, auch wenn es zu Pegelerhöhungen von mehr als 1,0 dB(A) kommt. Im Übrigen ist ein Pegelunterschied von um die 1 dB(A) nur „gerade noch wahrnehmbar“. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist damit hinsichtlich dieser Anwesen die Pegelerhöhung infolge der gegenständlichen Maßnahme zumutbar i.S.d. Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG.

Der Anspruch auf passiven Lärmschutz richtet sich auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärmdämmenden Einrichtungen in zum Wohnen bestimmten baulichen Anlagen. Die 24. BImSchV findet hier mangels wesentlicher Änderung einer öffentlichen Straße keine direkte Anwendung (§ 1 der 24. BImSchV), kann aber zur Orientierung herangezogen werden. Art und Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen bestimmen sich entsprechend §§ 2 und 3 der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). Passive Lärmschutzmaßnahmen werden hiernach dann erforderlich, wenn keine ausreichende Schalldämmung der Umfassungsbauteile schutzbedürftiger Räume i.S.d. 24. BImSchV vorhanden ist. Schallschutzmaßnahmen i.S.d. Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern (§ 2 Abs. 1 S. 1 der 24. BImSchV). Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle (§ 2 Abs. 1 S. 2 der 24. BImSchV). Schutzbedürftig sind gem. § 2 Abs. 2 der 24. BImSchV die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zu dieser Verordnung genannten Aufenthaltsräume (vgl. A 3.2.1).

Im Planfeststellungsverfahren wird über den Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen nur dem Grunde nach entschieden. Über die Höhe der Entschädigung wird nicht entschieden. Können sich die Beteiligten nicht einig, muss auf das Entschädigungsverfahren verwiesen werden. In baulichen Anlagen werden Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, geschützt, wenn am Immissionsort der der Raumnutzung entsprechende Tag- bzw. Nachtimmissionsgrenzwert überschritten ist; für den Schutz von Schlafräumen ist hingegen die Überschreitung des Nachtwertes maßgeblich (§ 2 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 i. V. m. Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage der 24. BImSchV; vgl. auch C.VI.13 VLärmSchR 97). Dies bedeutet, dass in der 24. BImSchV abschließend geregelt ist, welche Räume schutzbedürftig sind. Ein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen für das gesamte Gebäude besteht nicht.

Auch passive Lärmschutzmaßnahmen reichen aus, um Innenpegel zu gewährleisten, die verkehrslärmbedingte Kommunikations- und Schlafstörungen ausschließen. Wenn der Gesetzgeber die Anwohner von neuen oder wesentlich geänderten Verkehrswegen unter den in den §§ 41 ff. BImSchG genannten Voraussetzungen auf passive Lärmschutzmaßnahmen verweist, mutet er ihnen damit u. a. den Einbau von Schallschutzfenstern zu. Diese sind nur wirksam, wenn sie geschlossen sind. Etwas Unzumutbares wird den Anwohnern damit in der Regel nicht angesonnen, weil es Stand der Technik ist, Schallschutzfenster bei Bedarf mit geeigneten Lüftungseinrichtungen zu versehen (vgl. A 3.2.1). Folglich ist in Kauf zu nehmen, dass passiver Schallschutz in der Form von Schallschutzfenstern die Anwohner nicht davor schützt, bei gelegentlichem Öffnen der Fenster erheblichen Verkehrslärm ausgesetzt zu sein (BVerwG, Urteil vom 18.04.1996, Az. 11 A 86.95, NVwZ 1996, 901).

Für den weder durch aktive Lärmschutzmaßnahmen geschützten noch durch passive Lärmschutzmaßnahmen schützbaren Außenwohnbereich haben die betroffenen Eigentümer nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG dem Grunde nach einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, wenn die Beurteilungspegel am Tag im Außenwohnbereich den sich aus § 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV ergebenden Orientierungsgrenzwert von 64 dB(A) überschreiten. Dies ist an dem Immissionsort Nr. 53 der Fall (vgl. Unterlage 1, Anlage 2). Zum Außenwohnbereich zählen baulich mit dem Wohngebäude verbundene Anlagen, z.B. Balkone, Loggien, Terrassen (sog. bebauter Außenwohnbereich) sowie sonstige zum Wohnen im Freien geeignete und bestimmte Flächen des Grundstücks, wie z.B. Gartenlauben und Grillplätze (sog. unbebauter Außenwohnbereich). Dabei ist eine Verlärmung unterhalb der Immissionsgrenzwerte entschädigungslos hinzunehmen, weil der Gesetzgeber mit diesen Grenzwerten zum Ausdruck bringt, dass eine derartige Verlärmung zumutbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.03.2000, Az. 11 A 33.97, NVwZ 2001, 78). Jedoch gehen diese Verlärmungen in die Abwägung mit ein.

Für den genannten Immissionsort Nr. 53 ist bereits im Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 zwischen den Anschlussstellen Aschaffenburg/West und Aschaffenburg/Ost vom 29.01.2002 (Az. 225-4354.1-2/95) in der Nebenbestimmung A 3.5 dem Grunde nach eine Entschädigung in Geld festgesetzt (dort als Immissionsort Nr. 76). Für die darüber hinausgehende zusätzliche Beeinträchtigung des Wohngrundstücks durch Lärm infolge der gegenständlichen Maßnahme wird in der Nebenbestimmung A 3.2.2 dieses Beschlusses dem Grunde nach eine Entschädigung festgesetzt. Hierfür sind folgende Ausgangsdaten zugrunde zu legen:

- Entschädigungspflichtig ist die Beeinträchtigung des Außenwohnbereiches. Der Bemessung der Entschädigung sind die Bestimmungen der VLärmSchR 97 (VkB1. 1997, 434) unter E XVI. ff. - Nrn. 47 ff. - mit der Maßgabe zugrunde zu legen, dass die Entschädigung sich nach der durch die Lärmbeeinträchtigung bedingten Wertminderung des gesamten Anwesens zu richten hat (BVerwG, Urteil vom 16.09.1993, Az. 4 C 9/91).
- Da im Außenwohnbereich eine Nutzung regelmäßig nur am Tag stattfindet, ist der Berechnung der Entschädigung der Taggrenzwert zugrunde zu legen. Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr dienen Gärten, Terrassen, Balkone usw. regelmäßig nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen. Von einer nächtlichen Nutzung zu Wohnzwecken - und damit "als zentraler Lebensmittelpunkt" - kann somit beim Außenwohnbereich nicht ausgegangen werden. (Reflektierter) Verkehrslärm löst also keine Entschädigungspflichten aus, wenn die entsprechenden Tagwerte der 16. BImSchV in den Außenwohnbereichen eingehalten werden (BVerwG, Urteil vom 15.03.2000, Az. 11 A 33.97). Im Hinblick auf die jahreszeitlich eingeschränkte Wohnnutzung ist es sachgerecht, bei der Ermittlung des Entschädigungsbetrages davon auszugehen, dass lediglich während eines halben Jahres eine Nutzungsmöglichkeit des Außenwohnbereiches gegeben ist.
- Die Entschädigung wird in diesem Beschluss nur dem Grunde nach festgelegt. Die betragsmäßige Festlegung erfolgt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Auf § 19 a FStrG wird verwiesen.

Die betroffenen Grundstückseigentümer sind vom Vorhabensträger darauf hinzuweisen, dass ihnen dem Grunde nach ein Anspruch auf entsprechende Entschädigungen zusteht (vgl. A 3.2.1 und A 3.2.2). Dabei ist es angemessen, für die Ansprüche auf passiven Lärmschutz und Außenwohnbereichsentschädigung eine Frist von fünf Jahren nach Baubeginn des plangegegenständlichen Vorhabens zu setzen, in der die Rechte aus der Auflage A 3.2.1. und A 3.2.2 geltend gemacht werden können. Den Betroffenen obliegt es, ihre Ansprüche im eigenen Interesse rechtzeitig geltend zu machen. Der Vorhabensträger hat ein berechtigtes Interesse daran, Entschädigungsleistungen in überschaubarer Zeit abzuwickeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04).

Für eine noch weitergehende Entschädigung wegen einer schweren und unerträglichen Beeinträchtigung des Wohneigentums ist kein Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG geltend gemacht worden (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.09.2004, Az. 4 B 42/04, juris PraxisReport 3/2004, Anm. 6). Die Zumutbarkeitsschwelle, bei der sowohl eine schwere und unerträgliche Beeinträchtigung des Wohneigentums anzunehmen ist und bei der auch etwaige gesundheitliche Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden können, lässt sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zwar nicht exakt in allen Fallgestaltungen an einem bestimmten Geräuschpegel ausdrücken, jedoch wurde z.B. durch den Bundesgerichtshof diese Schwelle bei einem Lärmgrenzwert von 69/64 dB(A) tags/nachts in einem Wohngebiet jedenfalls wegen des

Nachtwerts als überschritten angesehen (BGH, Urteil vom 06.02.1986, Az. III ZR 96/84) bzw. ebenso bei einem Wert von 70/60 dB(A) tags/nachts in einem Wohngebiet (BGH, Urteil vom 17.04.1986, Az. III ZR 202/84) und bei einem Wert von 72/62 dB(A) tags/nachts in einem Mischgebiet (BGH, Urteil vom 10.12.1987, Az. III ZR 204/86). Zwischenzeitlich wurde den in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) festgelegten Grenzwerten für die Lärmsanierung Orientierungsfunktion für die Feststellung unzumutbarer Lärmbelastung zugesprochen (OVG Lüneburg, Urteil vom 21.05.1997, Az. VII K 7705/95). Diese Werte betragen laut BMVBS-Schreiben vom 25.06.2010, Az. StB 13/7144.2/01/1206434, für Kern-, Dorf- und Mischgebiete 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht. An den Außenbereichsanwesen IO-Nrn. 53 und 54 sind diese Grenzwerte zum Nachtzeitraum teilweise überschritten. Mithin befinden sich die Anwesen hinsichtlich der Lärmbelastung zum nächtlichen Beurteilungszeitraum in einem Bereich, in dem die Rechtsprechung die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle ansetzt. Allein dieser Umstand führt aber noch nicht dazu, dass den Betroffenen ein Entschädigungsanspruch zusteht. Da die Rechtsprechung nur von einem Rahmen der Schwellenwerte ausgeht und allgemein verbindliche mathematisch präzise Lärmgrenzwerte für die enteignungsrechtliche Zumutbarkeit fehlen, ist eine wertende Beurteilung erforderlich, um festzustellen, ob das Wohneigentum durch Umfang und Intensität straßenverkehrsbedingter Lärmimmissionen schwer und unerträglich betroffen wird (BVerwG, Urteil vom 08.09.2004, Az. 4 B 42/04). Es bedarf somit einer wertenden Betrachtung im Einzelfall. Ob eine solche Betrachtung im vorliegenden Fall tatsächlich zu einem Entschädigungsanspruch führen würde, erscheint der Planfeststellungsbehörde eher zweifelhaft. Denn zum einen sind die Lärmsanierungswerte der VLärmSchR 97 für den Nachtzeitraum teilweise nur geringfügig überschritten. Zum anderen ist die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle für den Tageszeitraum noch deutlich unterschritten, so dass jedenfalls von keiner Verlärmung rund um die Uhr ausgegangen werden kann. Außerdem bestehen keine Zweifel daran, dass die Innenräume der Anwesen durch passive Lärmschutzmaßnahmen geschützt werden können. Letztlich kann aber dahinstehen, ob den betroffenen Eigentümern tatsächlich ein Anspruch auf Übernahme gegen Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG zusteht, da die Planfeststellungsbehörde mangels eines Übernahmeantrages von Einwendungsführern überhaupt keine Veranlassung hat, über einen solchen Anspruch zu entscheiden (BVerwG, Urteil vom 08.09.2004, Az. 4 B 42/04).

2.6.2.4

Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes

Die dem festgestellten Plan zugrunde liegenden schalltechnischen Berechnungen sind im Ergebnis nicht zu beanstanden. Es ist nicht zu verkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Nach der Stellungnahme des Sachgebietes 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken vom 23.01.2014 wird sich im Sinne

einer Lärmbilanzierung bei typisierender Betrachtungsweise insgesamt und in der Summe das Lärmkonfliktpotential bezogen auf die Stadtteile Strietwald und Fahrbachtal aller Vorrausicht nach verringern. Die rechnerisch dokumentierten Pegelerhöhungen für die schutzbedürftigen Gebäude im Stadtteil Fahrbachtal würden daher keine grundsätzlich negative Beurteilung des Vorhabens rechtfertigen. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass durch die geplante Lärmschutzwand der o. g. bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss vom 29.01.2002 korrigiert wird. Wie bereits unter C 2.4 dargestellt, wäre hinsichtlich einiger Anwesen im Stadtteil Strietwald bereits im damaligen Planfeststellungsverfahren Schallschutz festzulegen gewesen.

Im Bereich Fahrbachtal sind 54 Anwesen von Pegelerhöhungen betroffen. Hinsichtlich der Anwesen mit rechnerisch dokumentierten Pegelerhöhungen und Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV im Stadtteil Fahrbachtal sind zudem passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt. Hinsichtlich der übrigen Anwesen sind trotz Pegelerhöhungen die Grenzwerte eingehalten und damit gesunde Wohnverhältnisse gewahrt. Zudem sind die zu erwartenden Pegelerhöhungen nur gerade noch bzw. teilweise überhaupt nicht wahrnehmbar.

Dem gegenüber stehen rund 500 schutzbedürftige Gebäude im Stadtteil Strietwald bzw. Damm, bei denen durch die geplante Maßnahme Entlastungswirkungen von mindestens ca. 2 dB(A) bis ca. 4 dB(A) erreicht werden und das Lärmkonfliktpotential insgesamt verringert wird. Dies schlägt sich zu Gunsten des Vorhabens nieder und überwiegt die Lärmbeeinträchtigungen infolge Reflexionen im Stadtteil Fahrbachtal.

Die Belange des Stadtteils Fahrbachtal unter dem Aspekt Lärmschutz entwickeln deshalb nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kein entscheidendes Gewicht zulasten des gegenständlichen Vorhabens.

2.6.2.5

Blendwirkung durch Reflexionen

Von den in der Lärmschutzwand integrierten Fotovoltaikmodulen dürfen keine Lichtimmissionen durch etwaige Reflexionen ausgehen, die nach ihrer Dauer oder Intensität zu einer rechtlichen Beeinträchtigung führen können.

Der deutsche Gesetzgeber hat bisher keine Regelungen zur Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsgrenzen für Lichtimmissionen erlassen.

Als Orientierung können jedoch die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ mit Stand 08.10.2012 dienen. Hiernach „... kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche

che astronomische Blenddauer ... vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt“ (S. 24 der genannten Hinweise). Im Erläuterungsbericht wird unter der Ziff. 5.1.6 entsprechend ausgeführt, dass hinsichtlich der Blendwirkung für die südlich der A3 gelegenen Bebauung Fotovoltaik-Elemente verwendet werden müssen, die die Unterschreitung einer maximal möglichen astronomischen Blenddauer von 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr gewährleisten. Auf die entsprechende Nebenbestimmung unter A 3.2.3 wird Bezug genommen.

Den Belangen des Immissionsschutzes ist damit hinsichtlich möglicher Blendwirkung durch Reflexionen ausreichend Rechnung getragen.

2.6.2.6 Abwägung der Immissionsschutzbelange

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich im Gesamten betrachtet festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu verkennen, dass die den Belangen den Lärmschutzes in Bezug auf den Stadtteil Fahrbachtal ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Orientierungswerte verbunden sind. Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen, aufgrund der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie angesichts der bestehenden Vorbelastung verlieren die Belange des Immissionsschutzes aber derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente insgesamt gesehen schwerer wiegen.

2.6.3 Naturschutz und Landschaftspflege

2.6.3.1 Eingriffsregelung

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 2. Hs. FStrG). Für die Natur und Landschaft werden diese Belange durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisiert. Nach der zwingenden gesetzlichen Bestimmung des § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Eingriffe in diesem Sinn sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Sind die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen, ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Belan-

ge des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Das Landratsamt Aschaffenburg erklärte mit Schreiben vom 14.01.2014, durch die Planung würden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht berührt.

Die höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken) forderte in ihrer Stellungnahme vom 16.01.2014 eine Ergänzung der Unterlagen bezüglich bestimmter Punkte zur Eingriffsregelung (Betroffenheit biotopkartierter Flächen; Flächen für Baustelleneinrichtung; geplante/erforderliche Gehölzrückschnitte) und zum Artenschutz. Mit Schreiben vom 28.05.2014 kam der Vorhabensträger dem nach. Als Baustelleneinrichtung würde – soweit erforderlich – der Fahrbahnbereich der A 3 genutzt. Erforderliche Leitungen würden außerhalb der biotopkartierten Fläche (Fl.Nr. 5950 der Gemarkung Damm) verlegt. Durch den Bau der Lärmschutzwand würden lediglich straßenbegleitende Grünflächen mit dichten und grasreichen Altgrasfluren und nur punktuell aufkommenden Gehölzen, die als wenig wertvoll und kurzfristig wiederherstellbar einzustufen sind, überbaut. Die beim Bau beanspruchten Böschungflächen würden wieder entsprechend hergerichtet. Gemäß der „Gemeinsamen Grundsätze“ sei für die Inanspruchnahme von Straßenbegleitgrün kein Ausgleich erforderlich.

Die höhere Naturschutzbehörde erklärte daraufhin in ihrer Stellungnahme vom 30.07.2014, die offenen Punkte zur Eingriffsregelung seien geklärt.

Daneben ist zu prüfen, inwieweit das Landschaftsbild durch die gegenständliche Maßnahme beeinträchtigt wird. Aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Gesonderte Maßnahmen zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes bzw. zur landschaftsgerechten Neugestaltung sind deshalb nicht erforderlich.

Ein Eingriff i.S.d. § 15 BNatSchG ist nicht gegeben.

2.6.3.2

Artenschutz

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes für das verfahrensgenständliche Vorhaben sind die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote). Hiernach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Na-

- tur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
 - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und
 - wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines (zulässigen) Eingriffs ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Beeinträchtigungshandlungen, die unvermeidlich im unmittelbaren Zusammenhang mit den zulässigen Einwirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen, erfüllen gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auch nicht die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das BVerwG nunmehr diese Regelung insoweit für europarechtswidrig hält, als die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte auch dazu führt, dass der Verbotstatbestand des § 44

Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für unvermeidbar mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten verbundenen Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Tierarten als nicht erfüllt anzusehen ist (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12.10, Rn. 119; vgl. aber auch die „Lockerungen“ durch BVerwG vom 08.01.2014, 9 A 4-13, Rn. 99 <juris>). Für derartige Beeinträchtigungen ist daher unabhängig vom Wortlaut des Gesetzes der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuenbezogen zu prüfen.

Werden durch die Ausführung des plangegegenständlichen Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote verwirklicht, muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

Die höhere Naturschutzbehörde wies in ihrer Stellungnahme vom 16.01.2014 darauf hin, dass in den Unterlagen keine Aussagen zum Artenschutz enthalten sind. Nachdem die Baumaßnahme an der südlichen Böschung der A 3 stattfinde, sei mit einem potentiellen Vorkommen von z.B. Eidechsen zu rechnen. Bei Gehölzrodungen könnten auch Vögel und Fledermäuse betroffen sein.

Mit Schreiben vom 28.05.2014 legte der Vorhabensträger ergänzende Aussagen zum Artenschutz vor. Er erklärte der Vorhabensträger zudem, dass zur Vermeidung der Erfüllung von Zugriffsverboten die Gehölzrodung grundsätzlich auf das Winterhalbjahr (also den Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) beschränkt werde. Geeignete Höhlen oder Rindenspalten, die als Quartier für Fledermäuse dienen könnten, seien durch diesen Gehölzrückschnitt nicht betroffen. Die höhere Naturschutzbehörde erklärte sich mit diesen Ausführungen einverstanden. Auf die Nebenbestimmung zur Gehölzrodung unter A 3.4 wird hingewiesen.

Hinsichtlich der Zauneidechse führte der Vorhabensträger weiterhin aus, dass deren Vorkommen in dem Landschaftsausschnitt südlich der BAB A 3 mit der Autobahnböschung, den anschließenden Obstwiesen und Grünlandflächen sowie den Randstrukturen von Wegen nicht grundsätzlich auszuschließen sei. Beeinträchtigungen der Lebensstätten der Zauneidechse seien jedoch ebenso wenig zu erwarten wie Tierverluste.

Die höhere Naturschutzbehörde zeigte sich mit diesen Ausführungen jedoch nicht einverstanden (vgl. Stellungnahme vom 30.07.2014). Die Zauneidechse könne vorkommen, nach Standortbeschreibung vermutlich jedoch kein größerer Bestand. Es könnten aber einzelne Tiere bei den Arbeiten getötet werden, sie würden nicht vom Bagger davon laufen.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt daher vorsorglich eine in ihrem Ermessen stehende Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44

Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BNatSchG.

Ob zwingende Gründe des öffentlichen Interesses gegeben sind, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99, NVwZ 2000, 1171). Zeichnen sich diese Belange durch die Qualifikationsmerkmale aus, die den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, so rechtfertigen sie es auch, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme zuzulassen (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8 2000, Rd.Nr. 566).

Durch die geplante Lärmschutzwand wird die Lücke im vorhandenen Lärmschirm auf der Südseite der A 3 zwischen den Aschaffener Stadtteilen Strietwald und Damm geschlossen, wodurch die von der BAB A 3 ausgehende Lärmbelastung für diese beiden Stadtteile erheblich reduziert werden kann. Die Belange, die sich für die Verwirklichung des plangegenständlichen Vorhabens anführen lassen, wiegen so schwer, dass sie das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG erfüllen. Damit entspricht die vorliegende Planung voll dem Postulat eines vernünftigen und von Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handelns.

Des Weiteren sind die mit der Realisierung der gegenständlichen Planung verbundenen Vorteile für die Allgemeinheit geeignet, eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG zu rechtfertigen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG). Zu den hier berücksichtigungsfähigen Aspekten im Sinne dieses Abweichungsgrundes gehört u.a. die Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen für den Menschen. Hierbei sind die besonderen Anforderungen des Habitatschutzes, die dort auch nur Anwendung finden, soweit prioritäre Lebensraumtypen und Arten betroffen sind, nicht anzuwenden. Es reicht aus, wenn das Vorliegen eines solchen Abweichungsgrundes plausibel dargelegt wird, in eindeutigen Situationen kann sogar ausreichen, wenn der Abweichungsgrund augenscheinlich und für jedermann greifbar vorliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rd.Nr. 125).

Außerdem ist festzustellen, dass es zur Erreichung des Planungsziels keine zumutbare Alternative gibt (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), die zu einer geringeren Betroffenheit geschützter Arten führen würde. Denn die Errichtung einer Lärmschutzwand an anderer Stelle als dort, wo der Lärm entsteht, ist nicht sinnvoll. Auch der Verzicht auf die Maßnahme stellt insoweit keine geeignete Alternative dar, auf die sich der Vorhabensträger verweisen lassen müsste, da hierdurch die Planungsziele nicht erreicht werden können. Eine zumutbare Alternative ist daher nicht erkennbar.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 91/43/EWG (FFH-RL) weiter gehende Anforderungen enthält. Der hier verwendete Begriff der Population einer Art ist ein anderer als der Begriff der lokalen Population in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Bei der Beurteilung des künftigen Erhaltungszustands ist nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population einer Art als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. Urteil des BVerwG vom 12.03.2008, 9 A 3.06). Das schließt nicht aus, dass in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population mit einfließen. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind.

Laut der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 30.07.2014 werde durch das gegenständliche Vorhaben der Erhaltungszustand der Population der Zauneidechse nicht verschlechtert. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG seien aus fachlicher Sicht gegeben.

Art. 16 Abs. 1 und 3 FFH-RL sowie Art. 9 Abs. 2 V-RL stellen keine weitergehenden Anforderungen (§ 45 Abs. 7 Satz 3 BNatSchG).

Eine Gewährung der – von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfassten (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) - artenschutzrechtlichen Ausnahme entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Ein milderer Mittel zur Erreichung des Planungsziels, d.h. eine gleich geeignete und zumutbare Alternative, steht nicht zur Verfügung. Die für die Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis schwerer als die dagegen sprechenden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme unter keinem Gesichtspunkt zwingende Normen des europäischen Naturschutzrechts bzw. deren nationale Umsetzungsvorschriften entgegenstehen.

2.6.3.3

Abwägung

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nur ein vergleichsweise geringes Gewicht entfalten, welches die positiven Aspekte der Planung weder aufzuwiegen noch deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

2.6.4 Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes werden durch das BBodSchG und die zu dessen Durchführung erlassene BBodSchV konkretisiert. Zweck dieses Gesetzes ist die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, indem u.a. schädliche Bodenveränderung abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen ist (§ 1 Sätze 1 und 2 BBodSchG). Nach dem Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich zu vermeiden. Der Bau von Straßen und der Bodenschutz schließen sich nicht gegenseitig aus. Dem Schutzgut Boden ist im Bodenschutzgesetz u.a. auch die Funktion als Standort für Verkehrseinrichtungen zugeordnet (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG).

Im Rahmen der geplanten Maßnahme kommt es zu einer geringfügigen Neuversiegelung von 24 m² durch die Errichtung der Wechselrichterstationen. Eine erheblich vorbelastete Fläche Altgrasfluren in unmittelbarer Nachbarschaft zur Fahrbahn wird in geringem Umfang dauerhaft (911 m²) bzw. vorübergehend (2.661 m²) in Anspruch genommen. Auf versiegelten Flächen gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren. Auf den Flächen mit vorübergehender Inanspruchnahme unterliegt der Boden während der Baumaßnahme Belastungen, diese Flächen werden jedoch nach Abschluss der Baumaßnahme wieder hergestellt. Der Eintrag von Luftschadstoffen der Fahrzeuge in benachbarte Böden wird durch die abschirmende Wirkung der Lärmschutzwind reduziert.

Daher entwickeln die Belange des Bodenschutzes kein solches Gewicht, welches die Belange, die für die Planfeststellung sprechen, zu überwiegen vermag.

2.6.5 Gewässerschutz und Wasserwirtschaft

Die Maßnahme steht unter Berücksichtigung der unter A 3.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen im Einklang mit den Belangen Gewässerschutz und Wasserwirtschaft. Sie hält die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften ein.

Ausbaumaßnahmen an Gewässern sind nicht Gegenstand dieser Planfeststellung. Die bestehenden Brückenbauwerke (Unterführung Steinbacher Straße BW 213a und Unterführung Fahrbachtal-Brücke BW 213b) bleiben unverändert. Für Fließgewässer, insbesondere den Fahrbach, ergeben sich keine Auswirkungen; die anzunehmenden Überschwemmungsgebiete von Fahrbach und Grundgraben sind nicht betroffen.

Aufgrund ihrer abschirmenden Wirkung trägt die geplante Lärmschutzwand zu einer Reduzierung des Stoffeintrags in die benachbarten Flächen bei.

Die Neuversiegelung von 24,0 m² führt tendenziell zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung und zu verstärktem Abfluss von Oberflächenwasser. Allerdings sind diese Effekte aufgrund der Geringfügigkeit der zusätzlichen Neuversiegelung ohne praktische Relevanz. Im Bereich der neuen Lärmschutzwand wird jedoch die Entwässerung angepasst. Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser am Fahrbahnrand in Rinnen zu sammeln und in regelmäßigen Abständen über die Böschung in die am Dammfuß verlaufende Mulde abzuschlagen. Da weiterhin das gesamte von der Fahrbahn abfließende belastete Niederschlagswasser vor Einleitung in die Gewässer über die Absatzbecken geführt wird, hat das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg dieser Anpassung mit Schreiben vom 22.01.2014 zugestimmt, forderte jedoch einige Auflagen. Die Planfeststellungsbehörde ist den Auflagenvorschlägen 1 - 3 nachgekommen (vgl. A 3.3.1 bis 3.3.3). Der Vorhabensträger erklärte in seinem Schreiben vom 28.05.2014 hinsichtlich dieser Nebenbestimmungen sein Einverständnis.

Der vierte Auflagenvorschlag des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, dass die Festsetzung von weiteren Auflagen und Bedingungen aus Gründen des öffentlichen Wohls vorbehalten bleibt, wurde nicht umgesetzt. Ein solcher allgemeiner Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Danach dürfen Einzelfragen einer nachträglichen Regelung nur vorbehalten bleiben, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Die Planfeststellungsbehörde kann und muss solchen nachteiligen Wirkungen des Vorhabens nicht Rechnung tragen, die sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten verständigerweise nicht rechnen können, weil sich ihr Eintritt im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht einmal als möglich abzeichnet. Für den Schutz gegen derartige, nicht voraussehbare Wirkungen müssen sich die davon Betroffenen auf die Ansprüche verweisen lassen, die ihnen Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gewährt. Dazu gehören auch solche nachteiligen Wirkungen, deren zukünftiger Eintritt zwar theoretisch denkbar ist, sich aber mangels besonderer Anhaltspunkte noch nicht konkret absehen lässt. Nur dann, wenn sich im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen weder mit der für eine Anordnung nach Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG hinreichenden Zuverlässigkeit voraussagen noch dem Bereich nicht voraussehbarer Wirkungen nach Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG zuordnen lassen, kann gemäß Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG die Frage eines Ausgleichs einer späteren abschließenden Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn sich aufgrund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch

noch nicht abschätzen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00, NVwZ 2001, S. 429; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBl. 2005, S. 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG). Derartige greifbare Anhaltspunkte für nachteilige Wirkungen sind im gegenständlichen Verfahren aber nicht ersichtlich und wurden auch von keinem Beteiligten vorgetragen. Für die Planfeststellungsbehörde bestand daher kein Anlass, den vorgeschlagenen Auflagenvorbehalt vorzusehen.

Die Stadt Aschaffenburg als Untere Wasserrechtsbehörde erklärte mit Schreiben vom 04.05.2015, aus ihrer Sicht bestünden gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Daher wird den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, durch die verfahrensgegenständliche Planung hinreichend Rechnung getragen.

2.6.6 Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen

2.6.6.1 Telekom Deutschland GmbH

Mit E-Mail vom 19.12.2013 erklärte die Deutsche Telekom Technik GmbH für die Telekom Deutschland GmbH, dass keine Einwendungen gegen die Planung bestehen. Im unmittelbaren Bereich des Eingriffs befänden sich keine Leitungen ihres Unternehmens.

2.6.6.2 Bayernwerk AG

Die Bayernwerk AG erklärte mit Schreiben vom 29.01.2014, ihre vorhandenen Anlagenteile seien in die Planunterlagen eingearbeitet bzw. berücksichtigt worden.

Sie machte darauf aufmerksam, dass es bei den Bauarbeiten zu Näherungen und Kreuzungen mit den vorhandenen Kabelleitungen kommen könne. Jede Berührung bzw. Beschädigung dieser Leitungen sei mit Lebensgefahr verbunden. Es werde gebeten, die Hinweise im beiliegenden „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ zu beachten. Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 28.05.2014 zu, dass die Hinweise im genannten Merkblatt im Zuge der Bauausführung beachtet werden. Auf die Nebenbestimmungen A 3.1 und A 3.5.2 wird Bezug genommen.

Der Bitte der Bayernwerk AG, sich vor Baubeginn mit dem Netzcenter Marktheidenfeld in Verbindung zu setzen, wird durch die Nebenbestimmung unter A 3.5.1 Genüge getan. Der Vorhabensträger erklärte mit Schreiben vom 28.05.2014, mit dem Netzcenter Marktheidenfeld werde rechtzeitig vor Baubeginn eine Begehung bzw. Unterweisung vor Ort vereinbart.

Die Bayernwerk AG teilte weiter mit, dass sie bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, keine Haftung übernehme. Für eventuelle Unfälle und Schäden, die bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsvorschriften verursacht werden, müsse bauseits gegenüber der Bayernwerk AG gehaftet werden; dies gelte auch für solche Unfälle oder Schäden, die ihren Kunden gegenüber entstünden.

Den Belangen der Bayernwerk AG wird durch die festgestellte Planung, die auch die Nebenbestimmungen sowie die Zusagen des Vorhabenträgers umfasst, Rechnung getragen. Etwaige im Rahmen der Bauausführung auftretende Schadensersatzforderungen zwischen dem Vorhabensträger und der Bayernwerk AG oder Dritten bestimmen sich nach Privatrecht.

2.6.6.3 Aschaffener Versorgungs-GmbH

Die Aschaffener Versorgungs-GmbH als künftige Betreiberin der Fotovoltaik-Anlage erklärte mit Schreiben vom 08.01.2014, dass keine Einwände gegen das gegenständliche Vorhaben bestehen.

2.6.6.4 Abwägung

Die Träger der betroffenen Leitungen haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sondern vielmehr Ausführungsmodalitäten angesprochen. Den Belangen der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen wird durch die festgestellte Planung bzw. die in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie die Zusagen des Vorhabensträgers Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln sie daher kein großes Gewicht zu Lasten der Baumaßnahme.

2.6.7 Stadt Aschaffenburg

Mit Schreiben vom 12.03.2014 teilte die Stadt Aschaffenburg mit, sie befürworte mit Nachdruck die Errichtung der Lärmschutzwand zwischen den Stadtteilen Damm und Strietwald. Diese werde die Wohnverhältnisse vor allem an den Siedlungsrändern von Damm und Strietwald spürbar verbessern. Auch die wohnungsnahen Freiräume würden nachhaltig vor Verkehrslärm geschützt. Die Stadt Aschaffenburg halte es allerdings auch für notwendig, den Belangen der Fahrbachsiedlung nach Schutz vor dem Verkehrslärm ausreichend Rechnung zu tragen und bitte die Autobahndirektion Nordbayern im Planfeststellungsverfahren aufzuzeigen, welche lärmschutztechnischen Maßnahmen geeignet sind, um die erwarteten Lärmpegelerhöhungen zu vermeiden. Die Stadt Aschaffenburg lege Wert darauf, dass innerhalb der rechtlichen

und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des freiwilligen Pilotprojektes der Lärmschutz beidseits der Autobahn gewährleistet wird.

Der Vorhabensträger führte entsprechend dem Wunsch der Stadt Aschaffenburg ergänzende Untersuchungen durch und zeigte mit Schreiben vom 28.05.2014 auf, mit welchen Maßnahmen Lärmpegelerhöhungen im Bereich der Fahrbachsiedlung vermieden werden könnten. Die untersuchten Varianten wurden bereits unter Ziffer C 2.6.2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses dargestellt. Hierauf wird Bezug genommen. Der Vorhabensträger stellte im Ergebnis für den Bereich der Fahrbachsiedlung fest, dass durch zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen nördlich der A 3 Pegelminderungen im Vergleich zum Planfall erzielt werden könnten, ohne jedoch die reflexionsbedingten Auswirkungen der neuen Wand südlich der A 3 vollständig zu kompensieren. Entsprechend den Vorgaben des BMVI für dieses freiwillige Pilotprojekt sei er nicht in der Lage, entsprechende zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen über die Planfeststellung hinaus zu übernehmen. Die Mehrkosten - zuzüglich Ablösung des Mehraufwandes für den Unterhalt und die Erneuerung der zusätzlichen Wandfläche - wären deshalb von der Stadt Aschaffenburg zu tragen.

Unter Ziffer C 2.6.2.3 wurde bereits dargelegt, dass es nicht möglich ist, durch lärmschutztechnische Maßnahmen die für den Bereich Fahrbachtal erwarteten Lärmpegelerhöhungen völlig zu vermeiden. Die Anordnung von möglichen aktiven Lärmschutzmaßnahmen wäre insofern im Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßig. Durch die Festsetzung von passivem Schallschutz für die betroffenen Anwesen ist jedoch die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV gewährleistet und es werden gesunde Wohnverhältnisse gewahrt. Damit wird der Forderung der Stadt Aschaffenburg, innerhalb der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des freiwilligen Pilotprojektes den Lärmschutz beidseits der Autobahn zu gewährleisten, Rechnung getragen.

Den Belangen der durch das Straßenbauvorhaben betroffenen Kommune trägt die Planung so weit wie möglich Rechnung. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass kommunale Belange der Ausgewogenheit der Planung nicht entgegenstehen.

2.6.8

Belange des Brand- und Katastrophenschutzes

Laut der Stellungnahme des Fachberaters für Brand- und Katastrophenschutz (Sachgebiet 10 der Regierung von Unterfranken) vom 17.12.2013 bestehen gegen das plangegenständliche Vorhaben keine Einwendungen, wenn bestimmte Punkte beachtet werden:

So werde empfohlen, im Bereich der Unterführung BW 213a (Steinbacher Straße) eine Servicetüre in der Lärmschutzwand vorzusehen, die von der

Steinbacher Straße aus zugänglich und als Rettungsweg nutzbar ist. Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 28.05.2014, die mögliche Umsetzung des vorgeschlagenen Rettungsweges werde im Zuge der Ausführungsplanung geprüft.

Hinsichtlich des zweiten Punktes in der Stellungnahme des Brand- und Katastrophenschutzes, die sich auf die Wechselrichtergebäude bezieht, sagte der Vorhabensträger die Beachtung und Umsetzung im Zuge der Baudurchführung zu. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.1 und A 3.6 wird Bezug genommen.

Den Belangen bzw. Empfehlungen des Brand- und Katastrophenschutzes wird damit hinreichend Rechnung getragen.

2.6.9 Weitere Belange

Weitere Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert oder mitgeteilt, dass Einwendungen nicht veranlasst bzw. ihre Belange nicht beeinträchtigt oder von ihnen wahrzunehmende Aufgaben überhaupt nicht berührt sind.

2.7 Würdigung und Abwägung privater Belange

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Planfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d.h. zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d.h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen

werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, 142).

Der Staat darf keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Grundrechte nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum auslösen. Die Grenze für Lärmimmissionen, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofes übereinstimmend von einer sog. "enteignenden Wirkung" ausgeht; diese Schwelle ist für ein allgemeines Wohngebiet bei Werten von 70 bis 75 dB(A) tagsüber und von 60 bis 65 dB(A) nachts anzusetzen, für ein Mischgebiet bei einem Wert von 72/62 dB(A) tags/nachts. Als Anhaltspunkt können hier insoweit auch die in den VLärmSchR 97 festgelegten Lärmsanierungswerte herangezogen werden. Gegebenenfalls sind in diesem Zusammenhang auch Ansprüche auf Übernahme von Anwesen durch den Straßenbaulastträger zu prüfen. Auf die Ausführungen unter C 2.6.2.3 wird verwiesen.

Bei der Realisierung der geplanten Lärmschutzwand mit integrierten Fotovoltaik-Elementen werden keine privaten Grundstücksflächen beansprucht.

Insgesamt sind die angesprochenen privaten Belange mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage zu stellen.

Einzelne Einwendungen von privater Seite wurden nicht erhoben.

2.8 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird unter Berücksichtigung des öffentlichen Wohls der Vorrang eingeräumt. Die Belange, die für die verfahrensgegenständliche Maßnahme sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die nachteiligen Umweltauswirkungen. Diese können durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabensträger aufzuerlegen waren, derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Vorhabens

ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet.

3. Straßenrechtliche Entscheidungen

3.1 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung (§ 2 Abs. 1 FStrG). Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18 f Abs. 1 FStrG oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat (§ 2 Abs. 2 FStrG).

Die Entscheidung über die Widmung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach §§ 17 ff. FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für einen neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG). Wird eine Bundesfernstraße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen (§ 2 Abs. 6 a Satz 1 FStrG). Wird im Zusammenhang mit einer vorgenannten Maßnahme der Teil der Bundesfernstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a Satz 2 FStrG). Die aufzulassenden Teile der Bundesfernstraße werden also mit ihrer Sperrung eingezogen, die neuen Teile mit der Verkehrsübergabe gewidmet.

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (vgl. Unterlage 7.2) sowie die Bestimmungen unter A 5 wird ergänzend verwiesen.

3.2 Sondernutzungen

Die Erschließung des Baufeldes ist über das vorhandene Straßen- und Wegenetz gesichert. Dieses wird auch über den Gemeingebrauch hinaus genutzt (Sondernutzung). Die für die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG, § 8 FStrG) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rd.Nr. 182 zu Art. 38 BayStrWG).

Im Übrigen wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und

Wege von einer Sondernutzung betroffen sind. Weiterhin wird danach der Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Der Vorhabensträger wird dem jeweiligen Straßenbaulastträger dabei Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die betroffenen Straßen und Wege werden schließlich nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten wurde. Auf die einschlägigen Nebenbestimmungen unter A 8 wird verwiesen.

Die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich allerdings ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG); ihre Regelung erfolgt daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Die Nutzung einer Straße nach privatem Recht kann u.U. auch durch Enteignung erzwungen werden, wenn der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient (Kodal/Krämer, Straßenrecht, Rd.Nr. 6.5 zu Kapitel 27). Dies bleibt jedoch einem gegebenenfalls nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung (vgl. A 6) dem Vorhabensträger als in jedem Fall mindestens einzuhaltende Schutzvorkehrungen für diese Wege auferlegt, um unzumutbare Nachteile für Rechte anderer bzw. für die Allgemeinheit zu vermeiden, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

D
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **schriftlich** Klage beim

Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstraße 23,
80539 München,

erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis:

Die Erhebung der Klage in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.

E

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen bei der Stadt Aschaffenburg zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, und gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss, die Planunterlagen und die Bekanntmachung auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung-unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Würzburg, den 09.07.2015
Regierung von Unterfranken
- Sachgebiet 32 -

Will
Oberregierungsrätin